



19869-2026 – Mikrofokus-Röntgendiffraktometer Besondere Vertragsbedingungen

(1) Erfüllungsort und Ort des Gefahrübergangs

Verwendungsstelle und Lieferanschrift:

Universität Leipzig
Fakultät für Physik und Erdsystemwissenschaften
Felix-Bloch-Institut für Festkörperphysik
Linnestr. 5
04103 Leipzig
3.Geschoss, Raum 521

(2) Lieferbedingungen

Die Pflicht zur Verwendung der INCOTERMS 2020 Lieferklauseln DDP oder DPU gilt für Bieter in Ländern außerhalb der EU (Drittländer), innerhalb der EU als auch Deutschland gleichermaßen. Für innergemeinschaftliche sowie nationale Lieferungen ist der Teil der Importabwicklung nicht relevant.

Für diesen Auftrag gilt die **Lieferklausel DDP** der INCOTERMS 2020 als vereinbart, sofern das Angebot keine abweichende Angabe enthält.

Ergänzend zur **Lieferklausel DPU** der INCOTERMS 2020 wird vereinbart, dass der Auftragnehmer die Importabwicklung (Zollverfahren) für den Auftraggeber durchzuführen hat. Das heißt, der Auftraggeber wird auf rechtzeitige Anforderung die benötigte Vertretungsvollmacht und falls erforderlich weitere Erklärungen zur Verfügung stellen und der Auftragnehmer wird das Zollverfahren entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers einleiten. Grundsätzlich sind die im Rahmen des Zollverfahrens festgesetzten Importabgaben für den Auftraggeber vor auszulegen, sofern nichts abweichend vereinbart.

Die beschriebenen Importleistungen kann der Auftragnehmer durch eine geeignete, von ihm beauftragte, Spedition ausführen lassen. Die Spedition muss eine in der Europäischen Union zugelassene Zollagentur/ein zugelassener Zollagent sein.

Der Auftraggeber verpflichtet sich die vorausgelegten Importabgaben gegen Vorlage einer prüffähigen Rechnung und der entsprechenden Importunterlagen (insb. Abgabenbescheid), ohne Abzüge, zu erstatten.

In jedem Fall sind folgende Leistungen im Zusammenhang mit der Lieferung vom Auftragnehmer geschuldet, liegen in seinem Risiko und müssen im Angebotspreis enthalten sein:

- geeignete und sicher Transportverpackung
- Versicherungen
- Überführungs-/Speditionsleistungen im Rahmen der Importabwicklung (Durchführung Zollanmeldung, Unterstützung im Zollverfahren, Vorauslage der Importabgaben, ggf. Kapitalbereitstellungskosten)
- Transport bis zur Lieferanschrift und Entladung sowie Verbringung zur Verwendungsstelle
- Montage, Justage, Inbetriebnahme und gemeinsame Abnahme der Leistung am Erfüllungsort

Nach Vereinbarung kann für die Abwicklung der Importabgaben ein DHL-Speditionsaccount des Auftraggebers benannt werden.

Die am Erfüllungsort zu erbringenden Leistungen sind mindestens zwei Kalenderwochen vor der geplanten Ausführung mit dem benannten Ansprechpartner abzustimmen (Termine, Zeiten usw.).

(3) Leistungszeitraum / Ausführungsfristen

Die Leistung soll schnellstmöglich erbracht werden. Maßgeblich ist die Angabe des Bieters im Leistungsverzeichnis.

Bei Überschreitung der im Leistungsverzeichnis genannten Frist oder des genannten Zeitraums kommt der Auftragnehmer automatisch in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf (vgl. § 286 BGB).

(4) Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Gemäß § 14 Nr. 3 VOL/B beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 24 Monate.

(5) Dokumentationsunterlagen

Spätestens bei Übergabe der Leistung sind dem Nutzer umfangreiche Dokumentationsunterlagen, vorrangig in englischer Sprache, zu übergeben.

(6) Abnahme

Es wird eine gemeinsame förmliche Abnahme an der am Erfüllungsort in Betrieb genommenen Leistung vereinbart.

Erst nach erfolgreicher Abnahme ist der Auftragnehmer zur Rechnungsstellung berechtigt. Ausgenommen davon sind ausschließlich Abrechnungen entsprechend den folgenden Besonderen Zahlungsbedingungen.

(7) Besondere Zahlungsbedingungen

Entsprechend den Allgemeine Geschäftsbedingungen der Universität Leipzig tritt die Zahlungspflicht grundsätzlich erst nach erbrachter Leistung ein. Abweichungen davon müssen schriftlich vereinbart worden sein.

Um Voraus-/Anzahlungen sowie Zahlungsschritte zu vereinbaren muss dies im Angebot eindeutig mitgeteilt werden. Die Maximalthöhe für Voraus-/Anzahlungsrechnung beträgt 50 % des Gesamtauftragswertes.

Voraus-/Anzahlungen werden nur gegen Absicherung durch eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft in entsprechender Höhe geleistet. Die Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen und werden nicht gesondert vergütet.